



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47085*03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 EH2+

Typ: OSHY

Inhaber der ABE
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47085

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser Urkunde wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefaßt.

Diese Urkunde ist daher als Neufassung anzusehen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47085*03

Die ABE-Nr. 47085 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 EH2+ , Typ OSHY, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 366-0259-07-WIRD/N3 vom 29.04.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 123 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 29.04.2010 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 01.07.2010

Im Auftrag

A. Thielke

Andreas Thielke



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 366-0259-07-WIRD/N3



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47085*03

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 47085

366-0259-07-WIRD/N3

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH 396843/0000

53721 Siegburg

Art: Sonderrad 7 J X 17 EH2+

Typ: OSHY

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Zusammenfassendes Gutachten zur ABE mit Nr. KBA 47085.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
OSHY2BP30D5 81	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP30W5 81	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP38D5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2BP38W5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38D5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38W5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2WP30D5 81	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	30	615	2007	01/08
OSHY2WP30W 581	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	30	615	2007	01/08
OSHY2WP38D5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2WP38W 581	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	615	2007	01/08
OSHY2BP30D5 41	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP30W5 41	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP38D5	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08

Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
 Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
 Stand: 29.04.2010



41									
OSHY2BP38W5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP45D5 41	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2BP45W5 41	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2DP38D5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2DP38W5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP30D5 41	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP30W 541	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP38D5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP38W 541	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP30D5 61	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP30W5 61	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP38D5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP38W5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP45D5 61	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2BP45W5 61	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2DP38D5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2DP38W5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP30D5 61	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP30W 561	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP38D5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP38W 561	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP30D5 66	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP30W5 66	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP38D5 66	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP38W5 66	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08	

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 19

OSHY2BP45D5 66	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	45	615	2007	01/08
OSHY2BP45W5 66	PCD100 ET45	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	45	615	2007	01/08
OSHY2DP38D5 66	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38W5 66	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08
OSHY2WP30D5 66	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	30	615	2007	01/08
OSHY2WP30W 566	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	30	615	2007	01/08
OSHY2WP38D5 66	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08
OSHY2WP38W 566	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	615	2007	01/08
OSHY2BP30D5 71	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP30W5 71	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP38D5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2BP38W5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38D5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38W5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2WP30D5 71	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	30	615	2007	01/08
OSHY2WP30W 571	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	30	615	2007	01/08
OSHY2WP38D5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2WP38W 571	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	615	2007	01/08
OSHY2BP30D5 91	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP30W5 91	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	30	615	2007	01/08
OSHY2BP38D5 91	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08
OSHY2BP38W5 91	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38D5 91	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08
OSHY2DP38W5 91	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08
OSHY2WP30D5 91	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	30	615	2007	01/08
OSHY2WP30W	PCD100 ET30	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	30	615	2007	01/08

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 4 von 19

591									
OSHY2WP38D5 91	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP38W 591	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP30D6 01	PCD100 ET30	ohne	100/4	60,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP30W6 01	PCD100 ET30	ohne	100/4	60,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2BP38D6 01	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP38W6 01	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2BP45D6 01	PCD100 ET45	ohne	100/4	60,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2BP45W6 01	PCD100 ET45	ohne	100/4	60,1	45	615	2007	01/08	
OSHY2DP38D6 01	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2DP38W6 01	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP30D6 01	PCD100 ET30	ohne	100/4	60,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP30W 601	PCD100 ET30	ohne	100/4	60,1	30	615	2007	01/08	
OSHY2WP38D6 01	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY2WP38W 601	PCD100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	615	2007	01/08	
OSHY3BP40D6 34	PCD108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/4	63,4	40	615	2007	01/08	
OSHY3BP40W6 34	PCD108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/4	63,4	40	615	2007	01/08	
OSHY3BP15D6 51	PCD108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	624	1976	01/08	
OSHY3BP15W6 51	PCD108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	624	1976	01/08	
OSHY3BP25D6 51	PCD108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	624	1976	01/08	
OSHY3BP25W6 51	PCD108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	624	1976	01/08	
OSHY3WP15D6 51	PCD108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	624	1976	01/08	
OSHY3WP15W 651	PCD108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	624	1976	01/08	
OSHY4BP40D5 66	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	615	2007	01/08	
OSHY4BP40W5 66	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	615	2007	01/08	
OSHY4BP40D6 41	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	615	2007	01/08	

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 5 von 19

OSHY4BP40W6 41	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	615	2007	01/08
OSHY4BP40D6 61	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	615	2007	01/08
OSHY4BP40W6 61	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	615	2007	01/08
OSHY4BP40D6 71	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	615	2007	01/08
OSHY4BP40W6 71	PCD114 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	615	2007	01/08
OSHY6BP38D5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38W5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38D5 81	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38W 581	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38D5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38W5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38D5 41	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38W 541	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38D5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38W5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38D5 61	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38W 561	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38D5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	670	2105	01/08
OSHY6BP38W5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38D5 71	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	670	2105	01/08
OSHY6WP38W 571	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	670	2105	01/08
OSHYABP40D5 66	PCD105 ET40	ohne	105/5	56,6	40	670	2105	01/08
OSHYHBP39D5 81	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	39	670	2105	01/08
OSHYHBP39W 581	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø58.1	108/5	58,1	39	670	2105	01/08
OSHYHBP39D6 01	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	39	670	2105	01/08
OSHYHBP39W	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	39	670	2105	01/08

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 6 von 19

601									
OSHYHBP48D6 01	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	670	2105	01/08	
OSHYHBP48W 601	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	48	670	2105	01/08	
OSHYHBP39D6 34	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	660	2141	01/08	
OSHYHBP39D6 34	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	670	2105	01/08	
OSHYHBP39W 634	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	660	2141	01/08	
OSHYHBP39W 634	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	670	2105	01/08	
OSHYHBP48D6 34	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	660	2141	01/08	
OSHYHBP48D6 34	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	670	2105	01/08	
OSHYHBP48W 634	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	660	2141	01/08	
OSHYHBP48W 634	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	48	670	2105	01/08	
OSHYHBP39D6 51	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	39	670	2105	01/08	
OSHYHBP39W 651	PCD108 ET39	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	39	670	2105	01/08	
OSHYHBP48D6 51	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	670	2105	01/08	
OSHYHBP48W 651	PCD108 ET48	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	48	670	2105	01/08	
OSHY7BP35D6 51	PCD110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	670	2105	01/08	
OSHY7BP35W6 51	PCD110 ET35	ohne	110/5	65,1	35	670	2105	01/08	
OSHY7BP40D6 51	PCD110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	670	2105	01/08	
OSHY7BP40W6 51	PCD110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	670	2105	01/08	
OSHY0BP40D5 66	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	670	2105	01/08	
OSHY0BP40W5 66	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	670	2105	01/08	
OSHY0BP40D6 01	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	670	2105	01/08	
OSHY0BP40W6 01	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	670	2105	01/08	
OSHY0BP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	48	670	2105	01/08	
OSHY0BP48W6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	48	670	2105	01/08	
OSHY0WP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	48	670	2105	01/08	

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 7 von 19

OSHY0WP48W 601	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	48	670	2105	01/08
OSHY0BP40D6 41	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP40W6 41	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP48D6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	48	640	2208	01/08
OSHY0BP48W6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	48	640	2208	01/08
OSHY0WP48D6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	48	640	2208	01/08
OSHY0WP48W 641	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	48	640	2208	01/08
OSHY0BP40D6 61	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP40W6 61	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP48D6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	48	670	2105	01/08
OSHY0BP48W6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	48	670	2105	01/08
OSHY0WP48D6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	48	670	2105	01/08
OSHY0WP48W 661	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	48	670	2105	01/08
OSHY0BP40D6 66	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	670	2105	01/08
OSHY0BP40W6 66	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	670	2105	01/08
OSHY0BP48D6 66	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	48	670	2105	01/08
OSHY0BP48W6 66	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	48	670	2105	01/08
OSHY0WP48D6 66	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	48	670	2105	01/08
OSHY0WP48W 666	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	48	670	2105	01/08
OSHY0BP40D6 71	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP40W6 71	PCD114 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	670	2105	01/08
OSHY0BP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	48	630	2254	01/08
OSHY0BP48W6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	48	630	2254	01/08
OSHY0WP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	48	630	2254	01/08
OSHY0WP48W 671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	48	630	2254	01/08
OSHY0BP40D7	PCD114 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	670	2105	01/08

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 8 von 19

16								
OSHY0BP40W7 16	PCD114 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	670	2105	01/08
OSHYUBP43D7 02	PCD115 ET43	ohne	115/5	70,2	43	670	2105	01/08

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Hersteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Handelsmarke : DOTZ Shuriken
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung
Masse des Rades : ca. 9,5 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung OSHY2BP30W561:

	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: --	: OSHY
Radausführung	: --	: PCD100 ET30
Radgröße	: --	: 7 J X 17 EH2+
Typzeichen	: KBA 47085	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET30
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 01.08
Herkunftsmerkmal	: --	: M. in Germany o. MIC
Gießereikennzeichnung	: --	: ZCW o. HS
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWJ
Weitere Kennzeichnung	: --	: DOTZ

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden gemäß der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkBI S 1377" vom 25.11.1998 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Essen mit Nr. RP-003688-C0-144 vom 19.02.2010 und mit Nr. RP-003689-B0-144 vom 29.01.2010 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 10 von 19

- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	CITROEN	OSHY2BP30D581; OSHY2BP30W581; OSHY2WP30D581; OSHY2WP30W581	30	29.04.2010	liegt bei
4	CITROEN	OSHY2BP38D581; OSHY2BP38W581; OSHY2DP38D581; OSHY2DP38W581; OSHY2WP38D581; OSHY2WP38W581	38	29.04.2010	liegt bei
2	FIAT	OSHY2BP30D581; OSHY2BP30W581; OSHY2WP30D581; OSHY2WP30W581	30	29.04.2010	liegt bei
5	FIAT	OSHY2BP38D581; OSHY2BP38W581; OSHY2DP38D581; OSHY2DP38W581; OSHY2WP38D581; OSHY2WP38W581	38	29.04.2010	liegt bei
117	FORD	OSHY2BP30D581; OSHY2BP30W581; OSHY2WP30D581; OSHY2WP30W581	30	29.04.2010	liegt bei
118	FORD	OSHY2BP38D581; OSHY2BP38W581; OSHY2DP38D581; OSHY2DP38W581; OSHY2WP38D581; OSHY2WP38W581	38	29.04.2010	liegt bei
3	PEUGEOT	OSHY2BP30D581; OSHY2BP30W581; OSHY2WP30D581; OSHY2WP30W581	30	29.04.2010	liegt bei
6	PEUGEOT	OSHY2BP38D581; OSHY2BP38W581; OSHY2DP38D581; OSHY2DP38W581; OSHY2WP38D581; OSHY2WP38W581	38	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 11 von 19

7	DAIHATSU	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
14	DAIHATSU	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
8	HYUNDAI, HYUNDAI Assan Otomotiv Sanayi, HYUNDAI MOTOR (IND)	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
15	HYUNDAI, HYUNDAI Assan Otomotiv Sanayi, HYUNDAI MOTOR (IND)	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
119	HYUNDAI MOTOR (IND)	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
9	KIA	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
16	KIA	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
21	KIA	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
10	MAZDA	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
17	MAZDA	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
22	MAZDA	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
11	OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 12 von 19

18	OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
23	OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
12	SUZUKI	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
19	SUZUKI	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
24	SUZUKI	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
13	TOYOTA	OSHY2BP30D541; OSHY2BP30W541; OSHY2WP30D541; OSHY2WP30W541	30	29.04.2010	liegt bei
20	TOYOTA	OSHY2BP38D541; OSHY2BP38W541; OSHY2DP38D541; OSHY2DP38W541; OSHY2WP38D541; OSHY2WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
25	TOYOTA	OSHY2BP45D541; OSHY2BP45W541	45	29.04.2010	liegt bei
26	BMW, BMW AG	OSHY2BP30D561; OSHY2BP30W561; OSHY2WP30D561; OSHY2WP30W561	30	29.04.2010	liegt bei
30	BMW, BMW AG	OSHY2BP38D561; OSHY2BP38W561; OSHY2DP38D561; OSHY2DP38W561; OSHY2WP38D561; OSHY2WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
35	BMW, BMW AG	OSHY2BP45D561; OSHY2BP45W561	45	29.04.2010	liegt bei
27	HONDA	OSHY2BP30D561; OSHY2BP30W561; OSHY2WP30D561; OSHY2WP30W561	30	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 13 von 19

31	HONDA	OSHY2BP38D561; OSHY2BP38W561; OSHY2DP38D561; OSHY2DP38W561; OSHY2WP38D561; OSHY2WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
36	HONDA	OSHY2BP45D561; OSHY2BP45W561	45	29.04.2010	liegt bei
28	KIA	OSHY2BP30D561; OSHY2BP30W561; OSHY2WP30D561; OSHY2WP30W561	30	29.04.2010	liegt bei
32	KIA	OSHY2BP38D561; OSHY2BP38W561; OSHY2DP38D561; OSHY2DP38W561; OSHY2WP38D561; OSHY2WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
33	MINI	OSHY2BP38D561; OSHY2BP38W561; OSHY2DP38D561; OSHY2DP38W561; OSHY2WP38D561; OSHY2WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
29	ROVER	OSHY2BP30D561; OSHY2BP30W561; OSHY2WP30D561; OSHY2WP30W561	30	29.04.2010	liegt bei
34	ROVER	OSHY2BP38D561; OSHY2BP38W561; OSHY2DP38D561; OSHY2DP38W561; OSHY2WP38D561; OSHY2WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
37	ROVER	OSHY2BP45D561; OSHY2BP45W561	45	29.04.2010	liegt bei
38	DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)	OSHY2BP30D566; OSHY2BP30W566; OSHY2WP30D566; OSHY2WP30W566	30	29.04.2010	liegt bei
41	DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)	OSHY2BP38D566; OSHY2BP38W566; OSHY2DP38D566; OSHY2DP38W566; OSHY2WP38D566; OSHY2WP38W566	38	29.04.2010	liegt bei
39	FIAT	OSHY2BP30D566; OSHY2BP30W566; OSHY2WP30D566; OSHY2WP30W566	30	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 14 von 19

42	FIAT	OSHY2BP38D566; OSHY2BP38W566; OSHY2DP38D566; OSHY2DP38W566; OSHY2WP38D566; OSHY2WP38W566	38	29.04.2010	liegt bei
44	FIAT	OSHY2BP45D566; OSHY2BP45W566	45	29.04.2010	liegt bei
40	OPEL, OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP30D566; OSHY2BP30W566; OSHY2WP30D566; OSHY2WP30W566	30	29.04.2010	liegt bei
43	OPEL, OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP38D566; OSHY2BP38W566; OSHY2DP38D566; OSHY2DP38W566; OSHY2WP38D566; OSHY2WP38W566	38	29.04.2010	liegt bei
45	OPEL / VAUXHALL	OSHY2BP45D566; OSHY2BP45W566	45	29.04.2010	liegt bei
46	SEAT	OSHY2BP30D571; OSHY2BP30W571; OSHY2WP30D571; OSHY2WP30W571	30	29.04.2010	liegt bei
47	VOLKSWAGEN	OSHY2BP30D571; OSHY2BP30W571; OSHY2WP30D571; OSHY2WP30W571	30	29.04.2010	liegt bei
48	VOLKSWAGEN	OSHY2BP38D571; OSHY2BP38W571; OSHY2DP38D571; OSHY2DP38W571; OSHY2WP38D571; OSHY2WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
49	NISSAN	OSHY2BP30D591; OSHY2BP30W591; OSHY2WP30D591; OSHY2WP30W591	30	29.04.2010	liegt bei
50	NISSAN	OSHY2BP38D591; OSHY2BP38W591; OSHY2DP38D591; OSHY2DP38W591; OSHY2WP38D591; OSHY2WP38W591	38	29.04.2010	liegt bei
51	AUTOMOBILES DACIA S.A.	OSHY2BP30D601; OSHY2BP30W601; OSHY2WP30D601; OSHY2WP30W601	30	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 15 von 19

54	AUTOMOBILES DACIA S.A.	OSHY2BP38D601; OSHY2BP38W601; OSHY2DP38D601; OSHY2DP38W601; OSHY2WP38D601; OSHY2WP38W601	38	29.04.2010	liegt bei
52	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OSHY2BP30D601; OSHY2BP30W601; OSHY2WP30D601; OSHY2WP30W601	30	29.04.2010	liegt bei
55	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OSHY2BP38D601; OSHY2BP38W601; OSHY2DP38D601; OSHY2DP38W601; OSHY2WP38D601; OSHY2WP38W601	38	29.04.2010	liegt bei
53	RENAULT	OSHY2BP30D601; OSHY2BP30W601; OSHY2WP30D601; OSHY2WP30W601	30	29.04.2010	liegt bei
56	RENAULT	OSHY2BP38D601; OSHY2BP38W601; OSHY2DP38D601; OSHY2DP38W601; OSHY2WP38D601; OSHY2WP38W601	38	29.04.2010	liegt bei
57	RENAULT	OSHY2BP45D601; OSHY2BP45W601	45	29.04.2010	liegt bei
58	FORD	OSHY3BP40D634; OSHY3BP40W634	40	29.04.2010	liegt bei
59	MAZDA	OSHY3BP40D634; OSHY3BP40W634	40	29.04.2010	liegt bei
60	CITROEN	OSHY3BP15D651; OSHY3BP15W651; OSHY3WP15D651; OSHY3WP15W651	15	29.04.2010	liegt bei
62	CITROEN	OSHY3BP25D651; OSHY3BP25W651	25	29.04.2010	liegt bei
61	PEUGEOT	OSHY3BP15D651; OSHY3BP15W651; OSHY3WP15D651; OSHY3WP15W651	15	29.04.2010	liegt bei
63	PEUGEOT	OSHY3BP25D651; OSHY3BP25W651	25	29.04.2010	liegt bei
64	DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)	OSHY4BP40D566; OSHY4BP40W566	40	29.04.2010	liegt bei
65	HONDA	OSHY4BP40D641; OSHY4BP40W641	40	29.04.2010	liegt bei
66	ROVER	OSHY4BP40D641; OSHY4BP40W641	40	29.04.2010	liegt bei
67	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OSHY4BP40D661; OSHY4BP40W661	40	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 16 von 19

68	HYUNDAI	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
69	KIA	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
70	mitsubishi	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
71	NETHERLAND	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
72	SMART GmbH	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
73	VOLVO	OSHY4BP40D671; OSHY4BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
74	FIAT	OSHY6BP38D581; OSHY6BP38W581; OSHY6WP38D581; OSHY6WP38W581	38	29.04.2010	liegt bei
75	TOYOTA	OSHY6BP38D541; OSHY6BP38W541; OSHY6WP38D541; OSHY6WP38W541	38	29.04.2010	liegt bei
76	FUJI HEAVY IND.(J)	OSHY6BP38D561; OSHY6BP38W561; OSHY6WP38D561; OSHY6WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
77	ROVER	OSHY6BP38D561; OSHY6BP38W561; OSHY6WP38D561; OSHY6WP38W561	38	29.04.2010	liegt bei
78	AUDI	OSHY6BP38D571; OSHY6BP38W571; OSHY6WP38D571; OSHY6WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
79	CHRYSLER (USA)	OSHY6BP38D571; OSHY6BP38W571; OSHY6WP38D571; OSHY6WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
80	SEAT	OSHY6BP38D571; OSHY6BP38W571; OSHY6WP38D571; OSHY6WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
81	SKODA	OSHY6BP38D571; OSHY6BP38W571; OSHY6WP38D571; OSHY6WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
82	VOLKSWAGEN	OSHY6BP38D571; OSHY6BP38W571; OSHY6WP38D571; OSHY6WP38W571	38	29.04.2010	liegt bei
120	GM DAEWOO (ROK)	OSHYABP40D566	40	29.04.2010	liegt bei
121	OPEL / VAUXHALL	OSHYABP40D566	40	29.04.2010	liegt bei
83	FIAT	OSHYHBP39D581; OSHYHBP39W581	39	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 17 von 19

84	RENAULT	OSHYHBP39D601; OSHYHBP39W601	39	29.04.2010	liegt bei
85	RENAULT	OSHYHBP48D601; OSHYHBP48W601	48	29.04.2010	liegt bei
86	FORD	OSHYHBP39D634; OSHYHBP39D634; OSHYHBP39W634; OSHYHBP39W634	39	29.04.2010	liegt bei
89	FORD	OSHYHBP48D634; OSHYHBP48D634; OSHYHBP48W634; OSHYHBP48W634	48	29.04.2010	liegt bei
87	JAGUAR	OSHYHBP39D634; OSHYHBP39D634; OSHYHBP39W634; OSHYHBP39W634	39	29.04.2010	liegt bei
90	JAGUAR	OSHYHBP48D634; OSHYHBP48D634; OSHYHBP48W634; OSHYHBP48W634	48	29.04.2010	liegt bei
88	VOLVO	OSHYHBP39D634; OSHYHBP39D634; OSHYHBP39W634; OSHYHBP39W634	39	29.04.2010	liegt bei
91	VOLVO	OSHYHBP48D634; OSHYHBP48D634; OSHYHBP48W634; OSHYHBP48W634	48	29.04.2010	liegt bei
92	PEUGEOT	OSHYHBP39D651; OSHYHBP39W651	39	29.04.2010	liegt bei
93	VOLVO	OSHYHBP39D651; OSHYHBP39W651	39	29.04.2010	liegt bei
94	VOLVO	OSHYHBP48D651; OSHYHBP48W651	48	29.04.2010	liegt bei
95	FIAT	OSHY7BP35D651; OSHY7BP35W651	35	29.04.2010	liegt bei
98	FIAT	OSHY7BP40D651; OSHY7BP40W651	40	29.04.2010	liegt bei
96	OPEL, OPEL / VAUXHALL	OSHY7BP35D651; OSHY7BP35W651	35	29.04.2010	liegt bei
99	OPEL, OPEL / VAUXHALL	OSHY7BP40D651; OSHY7BP40W651	40	29.04.2010	liegt bei
97	SAAB	OSHY7BP35D651; OSHY7BP35W651	35	29.04.2010	liegt bei
100	SAAB	OSHY7BP40D651; OSHY7BP40W651	40	29.04.2010	liegt bei
101	SUZUKI	OSHY0BP48D601; OSHY0BP48W601; OSHY0WP48D601; OSHY0WP48W601	48	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 18 von 19

102	TOYOTA	OSHY0BP48D601; OSHY0BP48W601; OSHY0WP48D601; OSHY0WP48W601	48	29.04.2010	liegt bei
103	HONDA	OSHY0BP48D641; OSHY0BP48W641; OSHY0WP48D641; OSHY0WP48W641	48	29.04.2010	liegt bei
104	RENAULT	OSHY0BP48D661; OSHY0BP48W661; OSHY0WP48D661; OSHY0WP48W661	48	29.04.2010	liegt bei
106	HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)	OSHY0BP48D671; OSHY0BP48W671; OSHY0WP48D671; OSHY0WP48W671	48	29.04.2010	liegt bei
107	KIA	OSHY0BP48D671; OSHY0BP48W671; OSHY0WP48D671; OSHY0WP48W671	48	29.04.2010	liegt bei
108	MAZDA	OSHY0BP48D671; OSHY0BP48W671; OSHY0WP48D671; OSHY0WP48W671	48	29.04.2010	liegt bei
109	MITSUBISHI	OSHY0BP48D671; OSHY0BP48W671; OSHY0WP48D671; OSHY0WP48W671	48	29.04.2010	liegt bei
105	DAIHATSU	OSHY0BP48D666; OSHY0BP48W666; OSHY0WP48D666; OSHY0WP48W666	48	29.04.2010	liegt bei
122	GM DAEWOO (ROK)	OSHYUBP43D702	43	29.04.2010	liegt bei
123	OPEL, OPEL / VAUXHALL	OSHYUBP43D702	43	29.04.2010	liegt bei
110	OSHY0BP40W566	OSHY0BP40D566; OSHY0BP40W566	40	29.04.2010	liegt bei
111	OSHY0BP40W601	OSHY0BP40D601; OSHY0BP40W601	40	29.04.2010	liegt bei
112	OSHY0BP40W641	OSHY0BP40D641; OSHY0BP40W641	40	29.04.2010	liegt bei
113	OSHY0BP40W661	OSHY0BP40D661; OSHY0BP40W661	40	29.04.2010	liegt bei
114	OSHY0BP40W666	OSHY0BP40D666; OSHY0BP40W666	40	29.04.2010	liegt bei
115	OSHY0BP40W671	OSHY0BP40D671; OSHY0BP40W671	40	29.04.2010	liegt bei
116	OSHY0BP40W716	OSHY0BP40D716; OSHY0BP40W716	40	29.04.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 19 von 19

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Abel'.

Abel

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Wien, 29.04.2010
KUB

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: Technische Unterlagen
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum / Änderung / Datum
Kappe	ZA1327	08.06.1998
Radbeschreibung	5. Ausfertigung	08.02.2010
Radmutter	AEZ MO1	22.11.1994 2/12.04.2002
Radschraube	C17F27	05.06.2003
Radschraube	AEZ SO1-01	31.10.1999 1/01.09.2002
Radzeichnung	11171770	08.01.2008
Radzeichnung Bl.1v4	Dotz Shuriken OSHY	12.11.2007 08.02.2010
Radzeichnung Bl.2v4	Dotz Shuriken OSHY	12.11.2007
Radzeichnung Bl.3v4	Dotz Shuriken OSHY	12.11.2007
Radzeichnung Bl.4v4	Dotz Shuriken OSHY	12.11.2007 08.02.2010
Tabelle AEZ Ring System	--	28.08.2006
Zentrierringe	Ringe 60	09.08.2002 28.08.2006
Zentrierringe	Ringe 70	09.08.2002 28.08.2006
Zentrierringe	Ringe 71,6 und diverse	09.08.2002 28.08.2006

Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

Zusatzinformation

Radtyp :OSHY
Hersteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH
Stand :29.04.2010



Zu Auflage 681:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	215/45R17
Hersteller:	245/40R17
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-01, S-03
FULDA	ContiSportContact 2
GOODYEAR	Carat Extremo
MICHELIN	Eagle F1
PIRELLI	MXX3, Pilot Sport
SEMPERIT	P ZERO
TOYO	Direction Sport
UNIROYAL	Proxes T1-S
TOYO	Rainsport 1
YOKOHAMA	Proxes T1-S
	AVS Sport

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 684:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	215/45R17
Hersteller:	235/40R17
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-01, S-02, S-03 S-03
DUNLOP	ContiSportContact, ContiSportContact 2
FULDA	SP Sport 8000
GOODYEAR	Y3000, Carat Extremo
FULDA	EAGLE F1
MICHELIN	Carat Extremo
PIRELLI	MXX 3, Pilot Sport
SEMPERIT	P7000
TOYO	Direction-sport
UNIROYAL	Proxes T1, Proxes T1-S
YOKOHAMA	RainSport 1
	AVS S1-Z, AVS Sport, A539

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage FFT:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
Dunlop	SP Sport 8000
GOODYEAR	EAGLE GSC, EAGLE GSA
UNIROYAL	RTT1

Zusatzinformation

Radtyp :OSHY
Hersteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH
Stand :29.04.2010



Zu Auflage MBK:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 8000, SP Sport 9000
PIRELI	P7000, PZero Nero
TOYO	Proxes-T1, Proxes-T1 plus

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage SC6:

Die Verwendung folgender Reifenfabrikate wurde geprüft, die Freigängigkeit und Radabdeckung sind hierbei ausreichend:

Hersteller:	Typ:
B. F. GOODRICH	Profilier G
BRIDGESTONE	RE040
MICHELIN	PILOT SPORT, Pilot Alpin
DUNLOP	SP Sport 8080E

Bei Verwendung der o.g. Reifenfabrikate ist die Radabdeckung der Rad/Reifen-Kombination ausreichend.

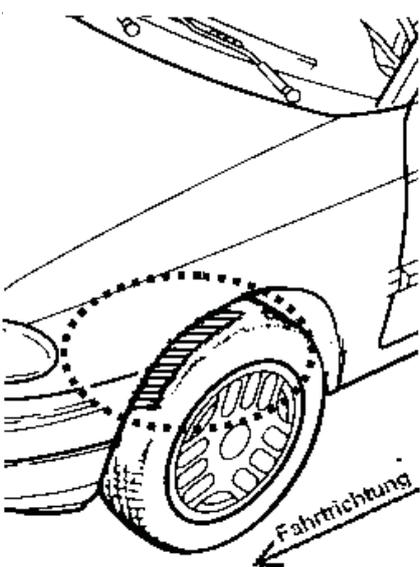
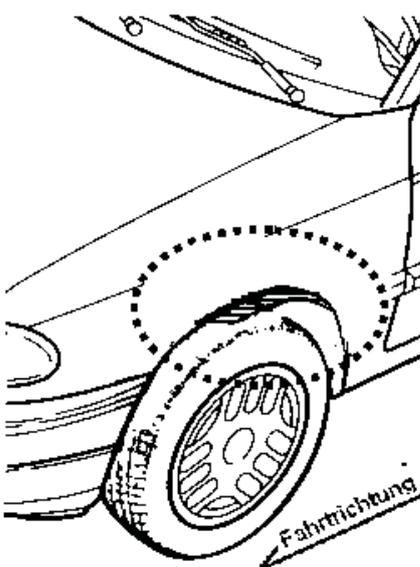
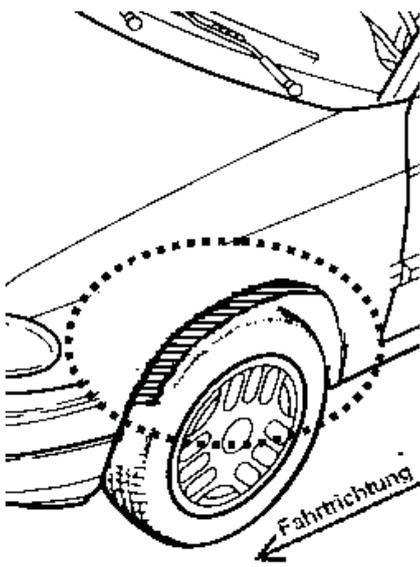
**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

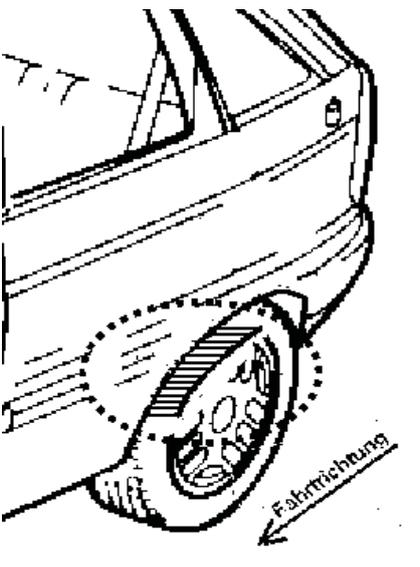
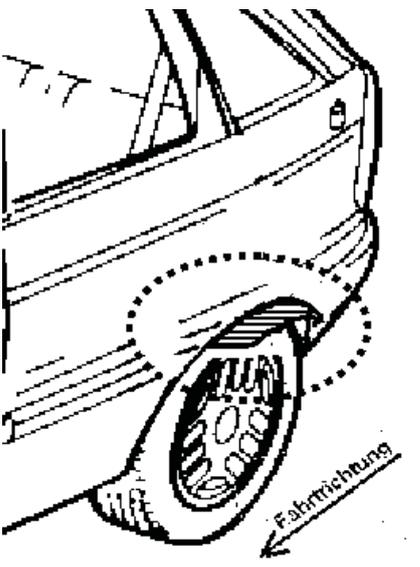
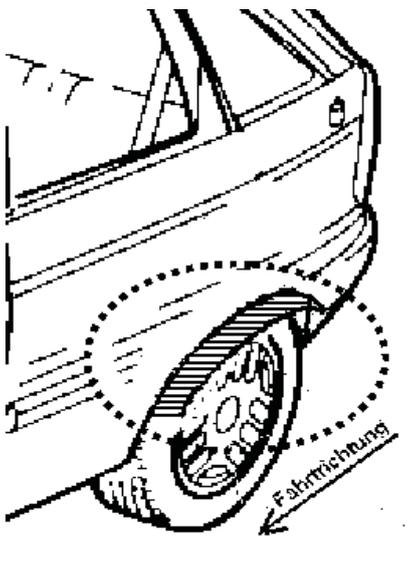
ANLAGE: Radabdeckung
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J
		

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
		

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 101 SUZUKI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0BP48W6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48W 601	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : GY
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJS7
Befestigungsteile : Kegelbundschauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : EY; FY; MZ
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJS8
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 85 Nm

Verkaufsbezeichnung: **FIAT SEDICI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FY	e4*2001/116*0106*..	79-88	205/50R17 89		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H; 74P
			205/55R17 91		
			215/45R17 87		
			215/50R17 91		
			225/45R17 91		

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SWIFT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MZ	e4*2001/116*0090*..	92	195/40R17 81		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			195/45R17	51G	
			205/40R17 80		

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 101 SUZUKI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SX4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EY	e4*2001/116*0105*..	66 -99	205/50R17 89		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/55R17 91		
			215/45R17 87		
			215/50R17 91		
			225/45R17 91		
GY	e4*2001/116*0124*..	79 -88	205/45R17 84		Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/50R17 89	11A; 24J	
			215/45R17 87		
			225/45R17 91	11A; 24J	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 101 SUZUKI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 3

- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 102 TOYOTA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : TOYOTA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0BP48W6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48D6 01	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48W 601	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	670	2105	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : TOYOTA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJT4
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm für Typ : E15UT(a)
110 Nm für Typ : R3
135 Nm für Typ : XE1 erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **AURIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*..	130	225/45R17	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **LEXUS IS 200, IS 300**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XE1	e11*2001/116*0110*... e11*98/14*0110*..	114 - 157	215/45R17	51G	erhöhtes Anzugsmoment 135 Nm; Limousine; Heckantrieb; 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 740

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA PREVIA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
R3	e6*98/14*0069*..	85 - 115	225/45R17 94	5HI	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 102 TOYOTA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 3

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 5HI) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1340kg, im Anhängerbetrieb bis 100km/h ist eine Erhöhung der Reifentragfähigkeit bis zu 10% nach ETRTO zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 102 TOYOTA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 3

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
 2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
 3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 103 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : HONDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	640	2208	01/08
OSHY0BP48W6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	640	2208	01/08
OSHY0WP48D6 41	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	640	2208	01/08
OSHY0WP48W 641	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	640	2208	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJH5
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 108 Nm für Typ : BE1; BE3; BE5; CL7; CL9; CM1; CM2; CN1; CN2; CU1; CU3; CW1; CW3; FK1; FK2; FK3; FN1; FN2; FN3; FN4; RE5; RE6; RE7
110 Nm für Typ : BB6; BB8; CG2; CL3; CL4

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CG2	e6*95/54*0049*..	147	205/50R17-89	11A; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/45R17-90	11A; 24C; 24D	12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD SEDAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL7	e6*2001/116*0091*..	103 - 140	225/45R17 90		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
CL9	e6*2001/116*0092*..				
CN1	e6*2001/116*0096*..				

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD TOURER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CM1	e6*2001/116*0093*..	103 - 140	225/45R17 90		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
CM2	e6*2001/116*0094*..				
CN2	e6*2001/116*0097*..				
CW1	e6*2001/116*0120*..	110 - 115	215/50R17 91	51J	Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76S; 76T
CW3	e6*2001/116*0122*..		215/55R17 94	51J	
			225/50R17 94		
			235/50R17 96		

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 103 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL3 CL4	e11*98/14*0165*.. e11*98/14*0166*..	113	205/45R17 88 215/40R17 85		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
CU1 CU3	e6*2001/116*0113*.. e6*2001/116*0115*..	110 - 115	215/50R17 91 215/55R17 94 225/50R17 94 235/50R17 96	51J 51J	Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76S; 76T

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 3DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FN1 FN3	e11*2001/116*0297*.. e11*2001/116*0298*..	103	205/50R17 89 215/45R17 91 225/45R17 91	11A; 24M 51J 11A; 21P; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
FN2	e11*2001/116*0306*	148	205/50R17 89 215/45R17 91 225/45R17 91	11A; 24M 51J 11A; 21P; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
FN4	e11*2001/116*0334*..	73	225/45R17	11A; 21P; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 5DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FK1 FK2 FK3	e11*2001/116*0255*.. e11*2001/116*0256*.. e11*2001/116*0257*..	61 - 103	205/50R17 89 215/45R17 91 225/45R17 90	51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RE5 RE6 RE7	e11*2001/116*0301*.. e11*2001/116*0302*.. e11*2001/116*0322*..	103 - 110	225/65R17 102 235/55R17 99 235/60R17 102 245/55R17 102		Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA FR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE1 BE3 BE5	e6*2001/116*0099*.. e6*2001/116*0100*.. e6*2001/116*0104*..	92 - 110	205/50R17 89 215/45R17 87 215/45R17 91 225/45R17 90	5ET	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BB6 BB8	e6*95/54*0037*.. e6*95/54*0038*..	136 - 147	215/40R17 215/45R17 87	11A; 22B; 24J; 24M; 635 11A; 22B; 24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 103 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 5

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 103 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 4 von 5

- gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 635) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 8000 |
| PIRELLI | P700-Z |
| UNIROYAL | RTT-1 |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 103 HONDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 5 von 5

Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgenreöße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 104 RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : RENAULT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0BP48W6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48D6 61	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48W 661	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	670	2105	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : RENAULT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : Z; JZ
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJR6
Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : T
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJN6
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 130 Nm für Typ : JZ erhöhtes Anzugsmoment; Z erhöhtes Anzugsmoment
155 Nm für Typ : T erhöhtes Anzugsmoment
170 Nm für Typ : T erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T	e2*2001/116*0363*..	110	205/50R17 93	51J	erhöhtes Anzugsmoment 170 Nm; Coupe; Frontantrieb; Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76S
			205/55R17 91W	51J; 54F	
		110 -131	225/45R17 91W	5GG	
		110 -175	215/50R17	51G	
			215/55R17	51G	
			225/45R17 94		

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 104 RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T	e2*2001/116*0363*..., e2*2007/46*0012*..	81 -110	205/50R17 93	51J	erhöhtes Anzugsmoment 155 Nm;
			205/55R17 91W	5GG; 51J; 54F	
		81 -131	215/55R17	51G	Kombi; Schrägheck; Frontantrieb; nicht
			225/45R17 91W	5GG	
		81 -150	225/45R17 94	54F	Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R17 94		
		81 -175	215/50R17	51G	12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76S
			225/45R17 94Y	54F	
225/50R17 94Y					

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE SCENIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JZ	e2*2001/116*0379*..., e2*2007/46*0011*..	63 -103	205/55R17 95	11A; 22I	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm;
			215/50R17 91W		
		63 -118	225/45R17 91W	11A; 22I	Scenic; Grand Scenic; kurzer Radstand; langer Radstand; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 76S
			225/50R17	11A; 22I; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE,FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*..., e2*2007/46*0010*..	63 -81	205/50R17 89	51G	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm; Fluence (Stufenheck); 4- türlich; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740
			205/55R17		
			215/45R17 91		
			215/50R17 91		
			225/45R17 91		
			225/50R17 94		
Z	e2*2001/116*0373*..., e2*2007/46*0010*..	63 -103	205/50R17	51G	erhöhtes Anzugsmoment 130 Nm;
			215/45R17 87		
		63 -132	225/45R17 91	Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740	

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 104 RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Verkaufsbezeichnung: **MEGANE, FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*.. e2*2007/46*0010*..	63 - 103	205/50R17	51G	erhöhtes
			215/45R17 87		Anzugsmoment 130 Nm;
		63 - 132	225/45R17	51G	Schrägheck; 4-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740
Z	e2*2001/116*0373*..	63 - 103	205/50R17	51G	erhöhtes
			215/45R17 87		Anzugsmoment 130 Nm;
		63 - 132	225/45R17	51G	Coupe; 2-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 74U; 740

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 104 RENAULT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY

Stand: 29.04.2010



Seite: 4 von 5

- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5G) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1230kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 104 RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 5 von 5

zu überprüfen.

5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.

- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 105 DAIHATSU
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Fahrzeughersteller : DAIHATSU

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D666	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0BP48W666	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48D666	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	670	2105	01/08
OSHY0WP48W666	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø66.6	66,6	Kunststoff	670	2105	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIHATSU

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJD6

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **DAIHATSU TERIOS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J2	e13*2001/116*0179*..	63 -77	225/55R17 97	24K	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			235/55R17 99	24K	
			245/50R17 99	11A; 24C; 24D	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 105 DAIHATSU
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 3

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 106 HYUNDAI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0BP48W671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48D671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48W671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : FD; FDH
107 Nm für Typ : EL

Verkaufsbezeichnung: **i 30,i 30CW**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FD FDH	e11*2001/116*0313*.. e11*2001/116*0343*..	66 - 105	205/45R17 88 205/50R17 89 215/45R17 87 225/45R17 91	51J 11A; 24M; 51J 5ET 11A; 24M	i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H; 74P
FD FDH	e11*2001/116*0313*.. e11*2001/116*0343*..	66 - 105	205/45R17 88 205/50R17 89 215/45R17 87 225/45R17 91	51J 11A; 24M; 51J 5ET 11A; 24M	Nicht i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H; 74P

Verkaufsbezeichnung: **ix35, TUCSON, LM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EL	e11*2007/46*0104*..	100 - 135	215/60R17 96 215/65R17 99 225/60R17 99	51J 51J	Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H; 74P; 76S

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 106 HYUNDAI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 3

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 106 HYUNDAI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 3

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 107 KIA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : KIA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0BP48W6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48W 671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : KIA

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJM5
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 105 Nm für Typ : AM
107 Nm für Typ : YN
108 Nm für Typ : ED

Verkaufsbezeichnung: **CEE'D**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED	e4*2001/116*0121*..	66 -106	205/45R17 88	51J	Pro Cee'd (2-türig Schrägheck); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/50R17 89	11A; 24M; 51J	
			215/45R17 87	5ET	
			225/45R17 91	11A; 24M	
ED	e4*2001/116*0121*..	66 -106	205/45R17 88	51J	Sporty wagon (Kombi); Nicht Pro Cee'd (2-t.Schräg.); Nur bis e4*2001/116*0121*13; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/50R17 89	51J	
			215/45R17 87	5ET	
			225/45R17 91		

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 107 KIA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SOUL**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AM	e4*2001/116*0139*.. e4*2007/46*0133*..	85 -94	205/50R17 89	51J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			215/45R17 87	51J	
			225/45R17 91		
			225/50R17 94	11A; 24J; 248; 54F	

Verkaufsbezeichnung: **VENGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
YN	e4*2007/46*0131*..	55 -94	205/50R17 89		Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P
			215/45R17 87		
			225/45R17 91		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 107 KIA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 4

- Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 107 KIA

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 4 von 4

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 108 MAZDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : MAZDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0BP48W6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48D6 71	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48W 671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MAZDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJM5
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : CA; ER; GG/GY; GG1; GH; NC1; NC1E; SE; TA
120 Nm für Typ : BK; BL; CR1

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA CX-7**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ER	e11*2001/116*0308*..	127 -191	235/65R17 104 255/60R17 106	52J 52J	nur bis e11*2001/116*0308*01; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76Z

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NC1 NC1E	e11*2001/116*0202*.. e1*2001/116*0371*..	93 -118	205/40R17 80 205/45R17 84 215/40R17 83	11A; 24J; 24M	MX-5 "Softtop"; MX-5 "Roadster Coupe"; nur bis e11*2001/116*0202*02; Cabrio; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA RX-8**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SE	e11*2001/116*0199*..	141 -170	225/50R17	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H; 12T; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76Z

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 108 MAZDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA	e13*96/79*0028*.. G138	76 - 106	215/40R17	11A; 22B; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 9**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
TA	e13*98/14*0002*..	120	215/50R17 91 225/45R17 90		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
TA	e13*95/54*0002*.. G517	105 - 123 105 - 155	225/45R17-90 225/45R17	11A; 21M; 52A 11A; 21M; 52A; 631	Lenkung Achse 1; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BK	e1*2001/116*0234*..	191	205/50R17 215/45R17 87 225/45R17 91	51G; 52J 52J 52J	Mazda 3 MPS; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S; 76Z
BK	e1*2001/116*0234*..	62 - 110	205/50R17 89 215/45R17 87 225/45R17 90		Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P
BL	e11*2001/116*0262*..	77 - 111 77 - 136	205/50R17 89 205/50R17 89W 215/45R17 91 225/45R17 91		Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CR1	e13*2001/116*0156*..	81 - 107	205/50R17 91 215/45R17 91 225/45R17 91		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 108 MAZDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GG/GY GG1	e1*98/14*0188*.. e11*2001/116*0203*..	88 - 122	215/45R17 87W	5ET	Kombi; Stufenheck; Schrägheck; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76S
			215/45R17 91		
			225/45R17 90		
GG1	e11*2001/116*0203*..	122	215/45R17 87 M+S	5ET	für Fz. mit 18"
			215/45R17 91 M+S		
		191	215/45R17 91H M+S		Stufenheck; Schrägheck; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74P
GH	e1*2001/116*0448*..	88 - 125	205/50R17 91	51J	Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			205/55R17 91	51J	
			215/50R17 91	11A; 24J; 24M	
			225/45R17 91		
		88 - 136	205/50R17 91W	51J	
			205/55R17 91W	51J	
			215/50R17 91W	11A; 24J; 24M	
	225/45R17 91W				
	225/50R17 94	11A; 22I; 24J; 24M			
GH	e1*2001/116*0448*..	88 - 136	205/50R17 91	51J	Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			205/55R17 91	51J	
			215/50R17 91	11A; 21S; 24J; 24M	
			225/45R17 91		
			225/50R17 94	11A; 21S; 24J; 24M	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 108 MAZDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 4 von 5

- dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21S) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 108 MAZDA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 5 von 5

- Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 109 MITSUBISHI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : MITSUBISHI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OSHY0BP48D671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0BP48W671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48D671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08
OSHY0WP48W671	PCD114 ET48	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	630	2254	01/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MITSUBISHI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 140 Nm

Verkaufsbezeichnung: **LANCER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CY0	e1*2001/116*0441*..	80 - 105	205/50R17 89		erhöhtes Anzugsmoment 140 Nm; Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 740; 76S
			205/55R17 91		
			215/50R17 91	11A; 22l	
			225/45R17 91		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 109 MITSUBISHI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 3

- dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72I) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
 2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
 3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-0259-07-WIRD/N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47085**

ANLAGE: 109 MITSUBISHI
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OSHY
Stand: 29.04.2010



Seite: 3 von 3

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.